

Dresden, den 07.12.2004
Unser Zeichen: 6165/ahel

Errichtung eines Geschiebefanges im Wachwitzbach

Ihr Zeichen 86.61

Sehr geehrte Frau Flemming,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Aus unserer Sicht ist die Landeshauptstadt Dresden an dem Verfahren selbst beteiligt, wahrscheinlich ist sie sogar selbst Antragstellerin. Daher ist nach § 48, Abs. 2, Ziffer 5 des SächsNatSchG das **Regierungspräsidium für die Befreiung zuständig**. (So wurde es auch in ähnlichen Verfahren z.B. Keppbach) gehandhabt.) Wir bitten daher, unsere Stellungnahme bei der Antragstellung an das RP weiterzuleiten.

Unklar bleibt auch, ob die Befreiung von der Konzentrationswirkung eines wasserrechtlichen Verfahrens erfasst werden soll.

In der vorliegenden Form des Antrages lehnen wir eine Befreiung von den Verboten des LSG ab.

Durch das Vorhaben wird die Durchgängigkeit des Wachwitzbaches für Wasserorganismen beeinträchtigt. Daher steht das Vorhaben nicht nur im Widerspruch zum Landschaftsschutz, sondern auch zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Außerdem widerspricht das Vorhaben dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie.

In der vorliegenden Schutzgutbetrachtung wird auf Seite 4 ausgeführt, dass ggf. auf die Erneuerung der Sohlstufen ganz verzichtet werden kann. Der Verzicht auf den Bau der Sohlstufen ist in den Bescheid zu übernehmen.

Auf der gleichen Seite der Schutzgutbetrachtung wird ausgeführt, dass ggf. auf die Befestigung der Zufahrt mit Schotter ganz verzichtet werden kann. Der Verzicht auf die Befestigung der Zufahrt ist in den Bescheid zu übernehmen.

Die Durchführung der Maßnahme im Winterhalbjahr ist im Bescheid festzuschreiben.

Wir befürchten Eingriffe in den schützenswerten Biotop während der Bauphase. Dabei erkennen wir allerdings an, dass keine Bäume gefällt werden sollen.

Die Umverlegung der Abwasserleitung findet unsere Zustimmung, da sie das Landschaftsbild beeinträchtigt. Gegen den Rückbau der Mauerreste werden keine Bedenken erhoben.

Die Aufweitung des Baches steht an sich nicht im Widerspruch zum Schutzziel des LSG, die Errichtung des Geschiebefanges aus Stahlpfosten mit zwei 4 m langen Mauern stellt aber eine Verbauung des Gewässers dar. Wenn aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht darauf verzichtet werden kann, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Hier bietet sich die Beseitigung nicht mehr benötigter Einbauten im Wachwitzbach an.

Das auf Seite 6 der Genehmigungsplanung angesprochene Setzen von Steinblöcken im Oberlauf halten wir ebenfalls für sinnvoll. Es ist aber nicht Gegenstand des Antrages.

Die auf Seite 8 der Genehmigungsplanung angesprochenen Fällmaßnahmen der Forstwirtschaft sollten im Interesse des Hochwasserschutzes auf das durch die Verkehrssicherungspflicht bestimmte Mindestmaß reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen